

KANTON SCHWYZ

GEMEINDE SATTEL

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNG RIETERN

Wasserversorgung der Gemeinde Steinen

Koordinaten des Quellschachtes: 688 970/213 837

Vom Regierungsrat erlassen am: *9. September 1997 mit RRB Nr. 1578*

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

W. Müller

F. Müller

Öffentliche Auflage vom *12. Juli 1996*..... bis *10. August 1996*.....



Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, Art. 20.
- Art. 1.2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Oktober 1973 (Stand am 31. Januar 1995).
- Art. 1.3 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981, (Stand 1. Januar 1993).
- Art. 1.4 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz (teilrevidierte Auflage 1982).
- Art. 1.5 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 (Änderung vom 26. Januar 1994).
- Art. 1.6 Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger).
- Art. 1.7 Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, Art. 18.
- Art. 1.8 Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992, Art. 25, 26, 27.
- Art. 1.9 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft (VFBW) vom 17. Mai 1991.
- Art. 1.10 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFBH) vom 17. Mai 1991.

Art. 2 Gegenstand, Planunterlagen

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quelfassung Rietern der Wasserversorgung der Gemeinde Steinen in der Gemeinde Sattel ausgeschiedenen Schutzzonen.
- Art. 2.2 Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:2000 des Geologiebüros Lienert & Haering AG vom 28. November 1996 massgebend.
- Art. 2.3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

Art. 3 Zone S3, "weitere" Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Art. 3.1 Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten.

Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

- Art. 3.2 In nicht gewerblichen Mengen verwendete, wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Agrochemikalien, Lösungsmittel, Schmier- und Treibstoffe, dürfen nur in nicht entwässerten, mit dichtem Boden versehenen Räumlichkeiten gelagert und umgeschlagen werden.

- Art. 3.3 Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten.

- Art. 3.4 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.

- Art. 3.5 Stallvorplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

Art. 3.6 Offene Materiallager von grundwassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Art. 3.7 Tankanlagen für Mineralölprodukte sowie Lager für andere wassergefährdende Flüssigkeiten müssen den Eidgenössischen Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten" (VWF) vom 28. September 1981 (Stand 1. Januar 1993) für die Zone S entsprechen.

Art. 3.8 Das Versickernlassen von Abwasser ist verboten. An Schmutzwasserleitungen und Hausanschlüssen sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Abwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren. Für die wiederkehrende Kontrolle genügt eine Kanalfernsehaufnahme.

Sickerschächte für Meteorwasser sind verboten.

Art. 3.9 Rauhfuttersilos, Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen und Überflur-Jauchebehälter sind gestattet, wobei deren Dichtigkeit gewährleistet sein muss. Mistablagerung auf einer dichten Mistplatte bei der Stallung mit Entwässerung in die Jauchegrube ist ebenfalls erlaubt.

Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1.5-facher Betriebsdruck). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Art. 3.10 Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche und andere Materialentnahmen sind verboten.

Art. 3.11 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 3.12 Landwirtschaftliche Nutzung, ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt.

Art. 3.13 Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste (Anhang 2: Stand 1994/95).

Art. 3.14 Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf keine Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden. Vom 1. November bis 30. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngern verboten.

Art. 3.15 Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten einzuhalten.

Lanzendüngung ist unzulässig.

Art. 3.16 Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

Art. 3.17 Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.

Art. 3.18 Zur Beschränkung grundwassergefährdender Stoffe im Grundwasser (z.B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat) kann der Gemeinderat Sattel auf Antrag des Gemeinderates Steinen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kantonalen Fachstellen, jeweils den neuesten Forschungsergebnissen angepasste Vorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Düngung erlassen.

Art. 3.19 Die forstlichwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.

Art. 3.20 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist nach Stoffverordnung (StoV), Anhang 4.5, im Wald verboten.

Ausnahmen können unter gewissen Voraussetzungen durch den kantonalen Forstdienst im Einzelfall bewilligt werden.

Art. 3.21 Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Pflanzenbehandlungsmittel sind Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald) sowie Unkrautverteilungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

In allen Fällen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel im Wald nur nach Vorliegen der Zulassungsbewilligung und nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

Art. 4 Zone S2, "engere" Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 4.1 Die Erstellung von wasserwerksfremden Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

Art. 4.2 Schmutzwasserleitungen sind verboten. Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen (bestehende Baute in der Zone S2) der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z.B. Doppelrohre). Die Dichtheit der Rohre ist in einem Turnus gemäss Art. 3.8 zu kontrollieren.

Art. 4.3 Landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grasbau und Weidegang ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt. Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten.

Art. 4.4 Das Ausbringen von Jauche ist während der Vegetationsperiode unter folgenden Einschränkungen gestattet:

- Erdverlegte Leitungen für Jauche sind nicht gestattet.
- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- Das Ausbringen von Jauche während oder unmittelbar nach schweren Regenfällen ist verboten.
- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 m³ je ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind zwei bis drei Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Art. 4.5 Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf zwei bis drei Gaben zu max. 15 t/ha beschränkt.

Art. 4.6 Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, sind verboten.

Art. 4.7 Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen von neuen forstlichen Pflanzengärten ist zu verzichten. In jedem Falle ist die kantonale Gewässerschutz-Fachstelle anzuhören.

Art. 4.8 In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln generell und ohne Ausnahme verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

Art. 5 Zone S1, "Fassungsbereich"

Zusätzlich zu den in Art. 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Ausser Magerwiesen, flachwurzigen Bäumen und Sträuchern ist jede Nutzung untersagt. Insbesondere ist verboten:

- das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art.
- jede Lagerung von Holz.
- jegliche Verletzung der Humusschicht bzw. der Grasnarbe.
- Weidegang
- jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Forstchemikalien oder Herbiziden.

Art. 5.2 Die Abgrenzung der Zone S1 ist zu markieren. Wo nötig, ist die Zone S1 einzuzäunen (Weidegang ist nicht gestattet).

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 6.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1982 vom Amt für Umweltschutz des Kantonalen Departementes des Innern verfügt.
- Art. 6.2 In begründeten Ausnahmefällen kann das Kantonale Amt für Umweltschutz im Einvernehmen mit den Gemeinden Steinen und Sattel Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- Art. 6.3 Die Nutzungsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind nach Inkrafttreten dieses Schutzzonenreglementes im Grundbuch anzumerken.
- Art. 6.4 Die Gemeinde Steinen hat die zur Realisierung der Zone S1 notwendige Zusatzfläche zu erwerben, oder vertraglich zu sichern.
- Art. 6.5 Der Gemeinderat Sattel ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.
- Art. 6.6 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.
- Art. 6.7 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang zum Schutzzonenreglement

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasser-schutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochentags abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III)

von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 24/95

Feldbau

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%	2
Alloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Raps, Sonnenblumen	GRASIP	Siegfried	75%	5 S
Anilazin	Fungizid	Gerste, Weizen	DYRENE SC 480	Agroplant	38,40%	5 S
Clethodim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben	SELECT	Agroplant	25%	5
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS ULTRA	Leu-Gygax	10,90%	4
Metazachlor	Herbizid	Raps	BUTISAN S	BASF, Mang	43.10%	5 S
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVRIKOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3 A	Mang	44.40%	3

Spezialkulturen

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Alloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüsebau	GRASIP	Siegfried	75%	5 S
Chlorothalonil + Anilazin	Fungizid	Zierpflanzen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28%C + 18%A	5 S
Chlorothalonil + Anilazin + Benomyl	Fungizid	Zierpflanzen	FUSATOX ROYAL	Schweizer	5.6%C + 3.5%A + 0.25%B	5
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau, Zierpflanzen	FOCUS ULTRA	Leu-Gygax	10,9%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon, Gemüsebau	TRIGARD 15 WP	Ciba-Geigy	15%	5 S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid	Gemüsebau, Erdbeeren	FONGOSAN	Plüss-Stauffer	85%	3
	Saatbeizmittel, Herbizid		BASAMID-GRANULAT	Mang, Sandoz	98%	3
			DAZOMET	Plüss-Stauffer	98%	3
			DAZOMET LG	Leu-Gygax	98%	3
Furalaxyl	Saatbeizmittel	Zierpflanzen	FONGARID	Ciba-Geigy	25%	5 S
Kaliumphosphit	Fungizid	Reben	KALFO	Andermatt	56%	frei
Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	BUTISAN S	BASF, Mang	43.10%	5 S
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVRIKOL PLUS	Siegfried	32% N + 10% M	frei
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Mang	7.50%	3